

SATZUNG

des „Wegweiser“ e. V., Vereinigung der Freunde und Förderer psychisch Kranker und von Menschen mit Behinderungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wegweiser“ e. V. Waren, Vereinigung der Freunde und Förderer psychisch Kranker und von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Waren (Müritz) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waren (Müritz) unter der Nummer VR 223 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss der Freunde und Förderer psychisch Kranker und von Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranker und von Menschen mit Behinderungen selbst sowie ihren Angehörigen. Er vertritt deren Interessen sowie die anderer im Sinne von § 53 AO benachteiligter Menschen und will Verständnis für die Belange dieser Bürger in der Öffentlichkeit fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung
 - b) Hilfe in behinderten-, versorgungs-, sozialrechtlichen sowie arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
 - c) freie Trägerschaft von Einrichtungen für psychisch Kranke, für Menschen mit Behinderungen und andere im Sinne von § 53 AO benachteiligte Menschen, insbesondere der Schaffung von komplementären Einrichtungen und Angeboten der Vor- und Nachsorge (Aufbau eines psychosozialen Netzes).
 - d) Schaffung von Zweckbetrieben und anderen Rechtsformen sowie anderen geschützten Arbeitsangeboten. Ziel ist dabei, dass die Beschäftigten unter Bedingungen, die die seelische, körperliche und geistige Gesundheit för-

dem, an sinnvolle Arbeit herangeführt werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern oder praktisch mitzuarbeiten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben; sie wird wirksam mit der Zustimmung des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist möglich; sie muss schriftlich begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber das Recht des Einspruches bei der Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen zu. Im Falle des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines Bewerbers. Der Antrag ruht bis dahin.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch den Tod, und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) durch freiwilligen Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist,
- (3) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch innerhalb von 4 Wochen bei der Mitgliederversammlung möglich. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (4) Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn das Mitglied trotz Mahnung, Anhörung und Stellungnahme länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist.
- (5) Austritt und Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von seinen Pflichten, bis die Maßnahme rechtswirksam ist.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren jährliche Höhe eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung regelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung dieses verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes vorzunehmen,
 - b) über Aufgaben des Vereins zu beraten und Beschlüsse zu fassen,
 - c) den Jahresbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen,
 - d) den Vorstand zu entlasten,
 - e) die Wahl des Rechnungsprüfers, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt wird.

- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt war.

§ 9

Vorstand

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und ein bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und ein bis fünf weitere Vorstandsmitglieder.
Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann sich für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10

Beurkundung

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten und nach Einwilligung des Finanzamtes an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e. V., der es ausschließlich und unmittelbar mit der Maßgabe nur für Arbeiten im Sinne der Zielsetzung nach § 2 dieser Satzung für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat

Die Satzung wurde am 10. September 2013 von der Mitgliederversammlung des „Wegweiser“ e. V. beschlossen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Waren (Müritz), 13. September 2013